

# Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ländlicher Städte und Gemeinden – Handreichung für Kommunen

## EINFÜHRUNG

„Barrierefreiheit muss immer selbstverständlicher werden“, so fordert es beispielsweise das Fachportal nullbarriere.de. Und längst ist klar, dass es in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich um die Belange und Bedürfnisse von kleinen Gruppen geht, sondern Barrierefreiheit Menschen in allen Lebenslagen helfen kann. Dieser Anspruch zeigt sich auch schon in der Definition von barrierefreien Lebensräumen, die eben dann barrierefrei und jeder Altersgruppe gerecht sind, „wenn Menschen mit und ohne Behinderung sie gleichberechtigt und ohne besondere Erschwernis oder fremde Hilfe mit anderen erreichen und nutzen können“. Somit gilt die Barrierefreiheit als Teil der inklusiven Gesellschaft. Es geht also darum „Orte für alle“ zu schaffen, die es jedem ermöglichen sich ohne fremde Hilfe in der Öffentlichkeit zu bewegen und versorgen – sei es als Mensch mit Behinderung oder vorübergehenden motorischen, optischen oder kognitiven Einschränkungen, als Senior oder auch als Elternteil mit Kinderwagen oder Reisender mit schwerem Gepäck. Zudem bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Mobilitätseinschränkungen, die zum Beispiel die Benutzung von Krücken, einen Rollstuhl oder auch Rollator erforderlich machen, sondern bedeutet auch, dass beispielsweise Blinde oder Gehörlose sich ohne fremde Hilfe fortbewegen und versorgen können. In Zukunft ist absehbar, dass auf Grund des demographischen

Wandels, also der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft, die Anzahl Älterer zunehmen wird. Aktuelle Forschungen der Max-Planck-Gesellschaft zu Folge, steigt die Lebenserwartung in Mitteleuropa im Schnitt pro Jahr um weitere drei Monate. Die gleichzeitige Veränderung der sozialen Gefüge, durch die Ältere immer selbstbestimmter agieren wollen und müssen, macht barrierefreie Räume auch im dörflichen Bereich immer notwendiger.

Die vorliegende Handreichung bietet Informationen zur Umsetzung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ländlicher Kommunen und beispielhafte Maßnahmen. Zudem Informationsplattformen und Finanzierungsinstrumente sowie Hinweise zu Beratungsstellen.

## INHALT

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum .....	2
Barrierefreie Gestaltung des Öffentlichen Raums .....	3
Fördermöglichkeiten für Kommunen .....	5
Fördermöglichkeiten für Privatpersonen .....	7
Informations- und Vernetzungsplattformen .....	7
Weitere Beispiele für Barrierefreie Projekte in Städten und Gemeinden .....	8

## IMPRESSUM



Umsetzungsbegleitung ILE-Region hesselberg | limes

Hannes Bürckmann & Linda Kemmler

c/o Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH  
Hauptstraße 11, 91743 Unterschwaningen

Tel.: 09836 / 970 - 569

[ile-hesselberg-limes@neulandplus.de](mailto:ile-hesselberg-limes@neulandplus.de)

gefördert durch



Ländliche Entwicklung

## BARRIEREFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RAUM

### Was umfasst den öffentlichen Raum?

Der öffentliche Raum umfasst öffentliche Straßen und Plätze sowie öffentlich-staatliche Gebäude. Der öffentliche Freiraum definiert sich durch die uneingeschränkte Zugänglichkeit. Er umfasst Straßen, Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe oder Wälder und steht meist unter öffentlicher Verwaltung. Der kommunale Freiraum ist ebenfalls für jedermann zugänglich. Allerdings wird er durch spezifische Nutzergruppen und Anlieger geprägt sowie beaufsichtigt. Er fällt also nicht allein oder primär in die administrative Zuständigkeit. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören alle Gebäude sowie ihre zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Damit unterliegen nur wenige dieser Einrichtungen der kommunalen Aufsicht. Um jedoch eine Stadt oder Gemeinde so barrierefrei wie möglich zu gestalten, sollten bei den Planungen auch weitere Einrichtungen der Infrastruktur und Grundversorgung wie zum Beispiel Kirchen, Bibliotheken oder auch Banken und der Einzelhandel miteinbezogen werden. Welche Bereiche bei einer barrierefreien Planung des öffentlichen Raum mitgedacht werden können, ist in der Übersicht dargestellt.

### Welche Richtlinien und Vorgaben gibt es?

2008 trat die UN-Behindertenkonvention (kurz: UN-BRK) in Kraft, welche eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen umfasst. In Deutschland ist diese Konvention kein geltendes Recht, jedoch dürfen nationale Gesetze nicht gegen die Inhalte verstoßen und Gerichte sollen die Konvention berücksichtigen.

In Deutschland sind in verschiedenen Gesetzen Festlegungen zur Barrierefreiheit getroffen. In Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

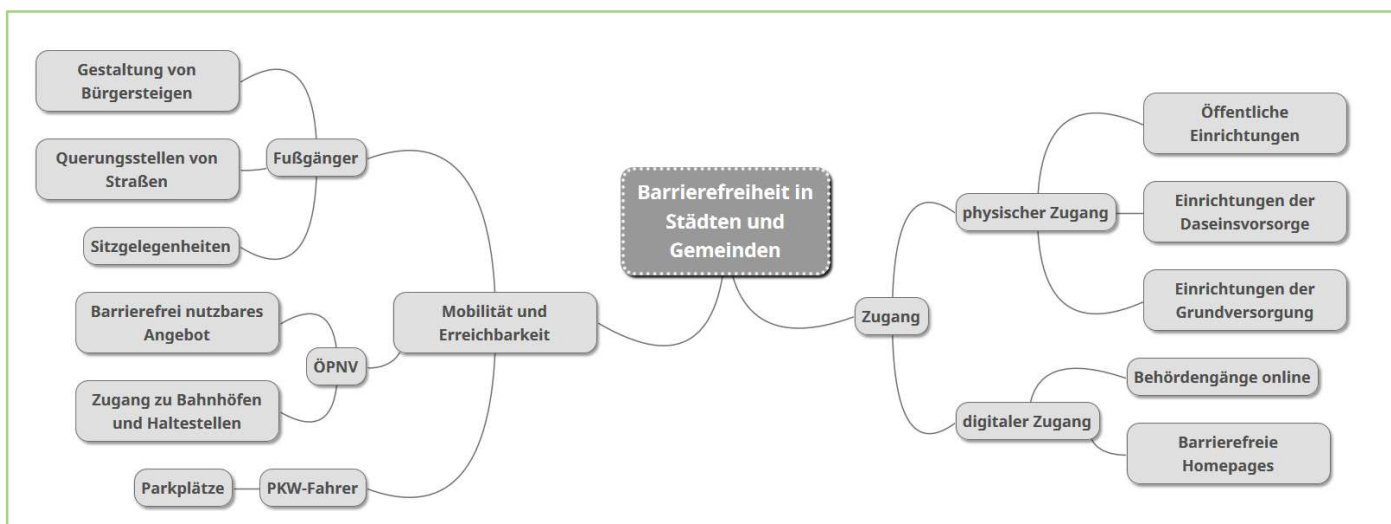
Im Mai 2002 wurde zudem das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet und soll Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten. Auf Ebene der Länder gibt es zur Umsetzung dieser Inhalte jeweils Landesgleichstellungsgesetze. Im Bereich des öffentlichen Baurechts sind innerhalb der Musterbauordnung des Bundes ebenfalls Festlegungen zum barrierefreien Bauen getroffen. Aus ihr gehen die Landesbauordnungen hervor.


Zur Ergänzung des bestehenden Rechts, gibt es zudem einige Richtlinie und Normen, die jedoch nicht notwendigerweise rechtlich bindend sind. Eine wichtige Richtschnur zur barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude, sowie des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums bietet Teil 1 und 3 der DIN- Norm „18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“. Sie beschreiben Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Personen, Forderungen an Oberflächen und dem Mobiliar oder Grundanforderungen zur Information und Orientierung.

Berücksichtigt werden darin die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung,
- mit motorischen Einschränkungen,
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen,
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind,
- mit kognitiven Einschränkungen,
- die bereits älter sind,
- wie Kindern,
- mit Kinderwagen oder Gepäck.

Unter folgendem Link gibt es einen vollständigen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Regelungen: [https://www.barrierefrei.bayern.de/service/gesetze\\_recht/index.php](https://www.barrierefrei.bayern.de/service/gesetze_recht/index.php)



Einzelne Empfehlungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Raumes werden im Folgenden vorgestellt. Einige davon anhand verschiedener Beispiele – diese erkennen Sie an diesem Symbol .

Sehr gute weiterführende Informationen liefert außerdem das Fachportal [nullbarriere.de](http://nullbarriere.de) auf seiner gleichnamigen Homepage: [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de).

Die Stadt Schwandorf hat außerdem Leitfäden zur baulichen Gestaltung eines barrierefreien öffentlichen Raums sowie öffentlich zugänglicher Gebäude zusammengestellt, in denen zentrale Angaben aus den DIN-Normen zusammengetragen sind. Die Leitfäden sind online abrufbar unter:

- [https://landkreis-schwandorf.de/media/custom/1901\\_735\\_1.PDF?1326355788](https://landkreis-schwandorf.de/media/custom/1901_735_1.PDF?1326355788)
- [https://landkreis-schwandorf.de/media/custom/1901\\_4914\\_1.PDF?1552987590](https://landkreis-schwandorf.de/media/custom/1901_4914_1.PDF?1552987590)

## BARRIEREFREIE GESTALTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMS


### Gestaltung von Gehwegen

Die Flächen für Fußgänger sind so zu bemessen, dass für die Verkehrsteilnehmer mit dem größten Flächenbedarf - dies sind in der Regel Rollstuhlfahrer, Menschen, die auf Gehhilfen angewiesen sind oder auch Eltern mit Kinderwagen - eine gleichberechtigte Teilhabe gesichert ist. Das bedeutet, dass ausreichend Platz vorhanden sein muss, um zum Beispiel das Ausweichen mit dem Rollstuhl zu ermöglichen – hierfür werden 1,80 m veranschlagt. Auch Durchgänge müssen für Rollstuhlfahrer oder Nutzer anderer Gehhilfen passierbar sein und sollten daher eine Breite von 90 cm aufweisen. Darüber hinaus sollten Gehwege über einen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn oder Hauswänden verfügen. Die Gehwegbegrenzung sollte sich zudem durch eine gewisse Höhe oder einen Materialwechsel von der Fahrbahn oder anderen angrenzenden Gebieten abheben, um sie für Blinde mit dem Langstock ertastbar zu machen. Auch die Neigung bzw. das Gefälle sollten möglichst gering sein, damit insbesondere für Menschen mit motorischen Einschränkungen keine zusätzlichen Hürden entstehen.

### Oberflächengestaltung

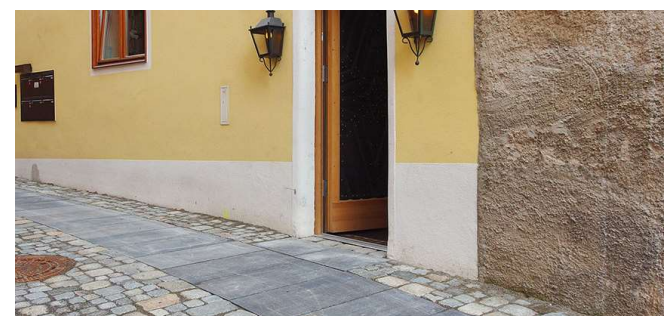
Auch die Oberfläche der Straßen und Wege sollte insbesondere für die Benutzung durch Menschen mit einer Gehbehinderung eben, stufenlos, fugenarm, griffig und rutschhemmend sein. Dies kommt auch Familien mit kleinen Kindern zu Gute, da sie dadurch erschütterungsfrei gestaltet sind und das Schieben eines Kinderwagens deutlich erleichtern. Für blinde oder Menschen mit eingeschränkter Sehstärke wird zudem die Gestaltung mit

farblichen Kontrasten zur Orientierung oder eine taktile Erkennbarkeit (zum Beispiel mit dem Langstock) empfohlen. Beispiele für passende Beläge sind Pflasterziegel, Betonsteinpflaster großformatige Natursteinplatten oder auch sandgeschlammte Decken für Wege in Parks.

 Für Ihre vorbildliche Verbindung von Denkmalschutz und Barrierefreiheit erhielt die Gemeinde Dinkelsbühl das Signet „Bayern Barrierefrei – Wir sind dabei!“. Die Stadt verfügt über eine historische Altstadt und somit auch ein mittelalterliches Relikt, das auf Dauer ganz schön schmerzen kann: Straßenpflaster, das älteren, gehbehinderten oder sehgeschädigten Menschen, Familien mit Kinderwagen, Menschen im Rollstuhl oder Radfahrern gleichermaßen zu schaffen macht. Doch gehört das Pflaster zum Stadtbild, weswegen sich die Dinkelsbühler davon nicht trennen wollten, daher entschied man sich – im wahrsten Sinne des Wortes – für einen anderen Weg und schuf Wege aus flachen, eng verlegten Platten, die das Vorankommen für alle erleichtern und sich wunderbar ins Stadtbild einfügen. Jedoch konnte die Altstadt nicht auf einen Streich saniert werden, daher werden bei zukünftigen Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen auch die Gehwegbeläge ausgetauscht.



*Vorher: große Pflastersteine mit großen Fugen (Quelle: Bayern barrierefrei)*

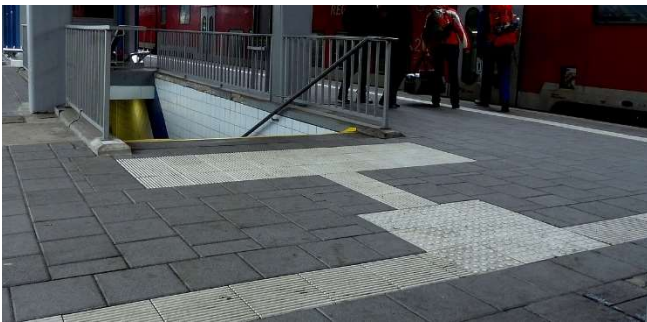


*Nachher: fugenarme Steinplatten erleichtern das Vorankommen für Jedermann (Quelle: Bayern barrierefrei)*



## Leitsysteme für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung

Orientierungshilfen, die nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können Blinden und sehbehinderten Menschen das Zurechtkommen im öffentlichen Raum erleichtern und Orientierungsprobleme reduzieren. Wichtig ist dabei, dass die Systematik wiederkehrend sein sollte und durchgehende Wege erschlossen werden (zum Beispiel von der Arztpraxis zur nächsten Bushaltestelle), so dass die Betroffenen eine durchgehende und einheitliche Orientierungshilfe zur Verfügung haben. Die Leitsysteme sollten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastreich und für blinde Menschen taktil (in Form von Bodenindikatoren oder einen Wechsel im Oberflächenbelag) erkennbar sein. In vielen Kommunen werden Bodenindikatoren verwendet, die beides verbinden: Durch ihre spezielle Struktur können Blinde sie mit dem Langstock ertasten und als Leitsystem nutzen, durch ihre weiße Farbe heben sie sich außerdem gut vom dunklen Untergrund des Gehwegs ab. Es bedarf jedoch nicht immer solcher speziellen Bodenindikatoren, denn auch Hauswände, Bordstein- oder Rasenkanten, bestimmte Gehwegstrukturen oder Geländer können als Leitelemente dienen.



Kontrastreiches Blindenleitsystem (Quelle: Wikipedia/Warburg)

Besonders in Städten und Gemeinden mit historischen Stadtkernen, können Barrierefreiheit und Denkmalschutz in Konflikt geraten: Die weißen Bodenindikatoren verändern das originale Stadtbild, weswegen einige Städte und Gemeinden darauf zurückgreifen, die ertastbaren Fugen direkt in das bestehende Pflaster zu fräsen.



Blindenleitsysteme werden in den Boden eingefräst (Quelle: B4B Wirtschaftsleben Schwaben)

## Straßenquerungen

Um das Überqueren von Straßen auch für geh- oder sehbehinderte Menschen ohne Probleme zu ermöglichen, gilt es Überquerungsstellen einzurichten. Dies bedeutet in der Regel eine Absenkung des Bordsteins an Straßeneinmündungen und Ampeln, um Rollstuhl- oder Rollatornutzern das Überqueren der Straße ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen. Für Blinde Menschen müssen diese Stellen eindeutig auffindbar und zum Beispiel durch Aufmerksamkeitsfelder taktil als solche erkennbar sein, um Gefahrensituationen zu vermeiden.

Gibt es Ampeln, beispielsweise zur sicheren Überquerung vielbefahrener Straßen, müssen deren Grünphasen auch für gemütlich gehende Menschen lang genug sein. Akustische Signale erleichtern zudem das Auffinden von Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung. Auch das Grünsignal kann zum Beispiel in Form eines Freigabetons oder durch einen Vibrationsalarm am Ampelschalter für Blinde wahrnehmbar gemacht werden.



Am unteren Bereich von Blindenampeln befindet sich ein Vibrationsalarm (Quelle: AMD-Netz)

## Barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude

Um auch als mobilitätseingeschränkte Person das Gebäude erreichen zu können, sind in der Nähe der barrierefreien Zugänge Behindertenparkplätze auszuweisen. Der Eingangsbereich selbst sollte gut auffindbar sein, das bedeutet, dass er kontrastreich gestaltet und ausreichend beleuchtet ist und blinde Menschen über tastbare Leitelemente dorthin geleitet werden. Er sollte weder über Stufen noch Schwellen verfügen. Statt oder zusätzlich zu einer Treppe muss also auch eine Rampe oder ein Lift vorhanden sein. Eine automatische Türöffneranlage ermöglicht es Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator ohne fremde Hilfe das Gebäude zu betreten. Wo dies nicht umsetzbar ist, kann eine Klingelanlage Abhilfe schaffen, nach deren Betätigung die Tür manuell geöffnet wird.

Innerhalb des Gebäudes muss ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer oder Nutzer von Rollatoren vorhanden sein: Sowohl die Flure als

auch die Türstöcke müssen entsprechend breit sein. Die oberen Stockwerke sollen, sofern sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, über Aufzüge erreichbar sein, deren Bedienung auch als Mensch mit Seh- oder Hörbehinderung möglich ist. Zur Sicherung Benutzung der Treppen sind hier Handläufe anzubringen. Um auch Blinden das Zurechtfinden zu ermöglichen, können beispielsweise an den Handläufen Prägungen angebracht werden, durch die sie die jeweilige Etage erkennen können.

In ländlichen Kommunen sind Rathäuser, Büchereien oder weitere öffentliche Einrichtungen oftmals in alten, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden untergebracht. Bei Umbaumaßnahmen zugunsten der Barrierefreiheit, stehen diese dann schnell im Konflikt mit dem Denkmalschutz, denn die beiden Belange sind in der Rechtsordnung gleichberechtigt, weswegen häufig Kompromisse und neue Lösungswege gefunden werden müssen.

☑ Das Ziviljustizzentrum Würzburg ist ein Beispiel dafür, wie eine Generalsanierung mit barrierefreien Aspekten in einem historischen, teilweise denkmalgeschützten Gebäude gelingen kann. Die oberste Baubehörde und das bayerische Justizministerium haben „Empfehlungen für den Bau von Justizgebäuden“ herausgegeben, die auch die Barrierefreiheit berücksichtigen. In Justizgebäuden sollten besonders die allgemeinen Bereiche wie Eingänge und die öffentlich zugänglichen Sitzungssäle barrierefrei sein, ebenso ist auf die Anforderungen von Beschäftigten mit Behinderung zu achten. Im Foyer des Gebäudes ist eine gelungene Verbindung von Alt und Neu sichtbar. Der Eingangsbereich ist über eine Rampe stufenlos begehbar. Die besonders publikumsintensiven Bereiche, wie Sitzungssäle, sind im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss. Weitere Einrichtungen sind mittels zwei Aufzügen zu erreichen. Die Fahrstühle sind visuell und audiell barrierefrei ausgestattet, beispielsweise sind die Etagen in Blindenschrift gekennzeichnet und das erreichte Stockwerk wird akustisch angesagt. Vor der freitragenden Treppe und den Säulen im Erdgeschoss sind Bodenindikatoren in den Muschelkalk-Fußboden eingefräst. An den Handläufen der Treppen wurden Prägungen angebracht, an denen blinde und sehbehinderte Menschen die jeweilige Etage erkennen können.



Handlauf mit taktil erkennbaren Elementen (Quelle: Bayern barrierefrei)

## Fördermöglichkeiten für Kommunen

### Planungszuschüsse des Landes Bayern für modellhafte städtebauliche Planungen und Forschungen

Die Planungszuschüsse dienen der Erarbeitung modellhafter städtebaulicher Untersuchungen und Planungen, welche in allgemeinem Interesse sind. Zuschussempfänger sind Gebietskörperschaften, Planungsverbände, Zweckverbände mit Planungsaufgaben und Forschungsstellen. Ein Förderschwerpunkt sind energieeffiziente, flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungskonzepte sowie Konzepte zur interkommunalen Zusammenarbeit. Darüber hinaus werden innovative Formen der Bürgerbeteiligung und Strategien zum Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels als Fördergegenstand berücksichtigt. Das Ziel der Förderung städtebaulicher Planungen in einer frühen Planungsphase ist es, eine nachhaltige Ortsentwicklung der Kommunen mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu unterstützen.

Damit bereits geförderte Projekte als Impulsgeber und Praxisbeispiele dienen können, werden diese dokumentiert und Regierungen, Gemeinden sowie Planern zur Verfügung gestellt. Es wurden bereits Projekte mit barriere-reduzierenden Maßnahmen durchgeführt, welche auf der entsprechenden Homepage eingesehen werden können: <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/planungszuschuess/index.php>

Für konkrete Projekte können weitere Informationen bei den jeweiligen Regierungen eingesehen werden (Regierung von Mittelfranken, Förderverfahren nach Themen: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/serv2000.htm>)

### „Barrierearme Stadt“ – KfW Fördermittel

Die KfW bietet zwei Förderprogramme zur Reduzierung von Barrieren an.

Das Förderprogramm 233 richtet sich ausschließlich an kommunale Gebietskörperschaften und deren juristisch unselbständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände, wie beispielsweise kommunale Zweckverbände. Das Förderprogramm 234 hingegen ist gedacht für Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, sämtliche gemeinnützigen Organisationen -inklusive der Kirchen- sowie sämtliche Unternehmen, die sich in einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) befinden. Der Gruppenumsatz eines solchen ÖPP-Modells darf allerdings 500 Millionen Euro nicht überschreiten.

Gefördert werden barriere-reduzierende Maßnahmen, mit denen bestehende kommunale Gebäude, Verkehrsanlagen und öffentlicher Raum alters- und familiengerecht umgebaut werden. Die Maßnahmen im Einzelnen:

Öffentliche Gebäude wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten:

- Wege zu Gebäuden und Stellplätze barrierearm gestalten
- Gebäudezugänge und Servicesysteme wie Schalter und Kassen optimieren
- Niveauunterschiede vertikal erschließen und überwinden, zum Beispiel durch Rampen, Treppen und Aufzüge
- Raumgeometrie ändern, zum Beispiel Raumzuschnitt oder Türbreite
- Sanitärräume umbauen
- trittsichere Bodenbeläge im Gebäude verlegen
- Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung und Kommunikation verbessern
- Sportplätze, Sporthallen und Schwimmbäder umgestalten

Verkehr:

- U-Bahn-, S-Bahn- und Straßenbahn-Stationen erschließen
- Über- und Unterführungen barrierearm umbauen
- Haltestellen anpassen
- elektronische, internetbasierte Informationssysteme aufbauen

Öffentlicher Raum:

- Bürgersteige absenken
- Fußgängerüberwege und -zonen anpassen
- Leit- und Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen schaffen
- barrierefreie/-arme öffentliche WC-Anlagen einrichten oder neu bauen
- Stellplätze anlegen
- Park- und Grünanlagen schaffen
- Spielplätze bauen

Die Maßnahmen müssen bestimmten technischen Mindestanforderungen entsprechen. Informationen dazu und zu den weiteren Fördertatbeständen finden Sie hier:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-Kommunen-\(233\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-Kommunen-(233)/)

und hier:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-kommunale-Unternehmen-\(234\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-kommunale-Unternehmen-(234)/)

## Städtebauförderung

Die Städtebauförderung leistet einen bedeutenden Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung der bayerischen Städte, Märkte und Dörfer. Die aktuellen Handlungsschwerpunkte sind die Stärkung der Innenstädte und Ortsmitten, die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen angesichts von Funktionsverlusten. Übergreifende Handlungsfelder sind insbesondere: Wohnraumversorgung, Wirtschaft und Beschäftigung, Ökologie, Denkmalpflege, Kultur und Kunst, Bildung und Soziales sowie die Gleichstellung in allen Lebensbereichen.

Mit der Städtebauförderung unterstützt das Bayerische Bauministerium die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, falls sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht sind.

## Dorferneuerung

Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen unter anderem Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Grundversorgung, zur Mobilität, zur Digitalisierung und zur Barrierefreiheit geleistet werden.

So werden Dorfplätze neu umgestaltet oder Gehwege neu angelegt, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern. Auch Grünanlagen werden neu geschaffen. Bei all diesen Maßnahmen im öffentlichen Raum wird großer Wert auf die Barrierefreiheit gelegt. Dies gilt auch für den Bau oder Umbau von Dorfgemeinschaftshäusern als Treffpunkt für die Bürger und Vereine.

In der Dorferneuerung werden zudem Umbaumaßnahmen an privaten Anwesen über die Ämter für Ländliche Entwicklung finanziell unterstützt.

## Straßenbau

Beim Neubau und Ausbau von Bundesfernstraßen und Staatsstraßen wird die Barrierefreiheit bisher schon berücksichtigt. Kommunale Straßenbauprojekte werden nur gefördert, wenn sie die Belange von Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität berücksichtigen.



## Fördermöglichkeiten für Privatpersonen

### Bayerisches Wohnungsbauprogramm

Der Freistaat Bayern fördert die behindertengerechte Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms mit einem leistungsfreien Baudarlehen von bis zu 10.000 Euro. Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem die Einhaltung von bestimmten Einkommensgrenzen.

## Informations- und Vernetzungsplattformen

### Beratungsstelle Barrierefreiheit

Die Bayerische Architektenkammer hat ihre Beratungsstelle Barrierefreiheit in den 1980er-Jahren eingerichtet. Zunächst konzentrierte sich das Beratungsangebot auf das Thema „Bauen und Wohnen“. Heute erstreckt es sich auf alle Lebensbereiche. Die Dienstleistungen reichen von der individuellen Beratung zu Fragen der Barrierefreiheit über umfassende Beratung von Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplanern, öffentlichen Auftraggebern und Kommunen bis hin zu Vorträgen und Schulungen mit Multiplikatorenwirkung. Mit Beratungen zur digitalen Barrierefreiheit, zu Leichter Sprache, zu Fördermöglichkeiten und sozialen Fragen, zur Stadt-, Verkehrs- und Freiraumplanung werden bedarfsgerechte Schwerpunkte gesetzt.

Neben der Betreuung der Beratungsstelle Barrierefreiheit stellt die Bayerische Architektenkammer einen Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Interessierte zur Verfügung und schafft damit einen Überblick über die Planungsgrundlagen. In einem ersten Teil (DIN 18040) geht es um Informationen, gesetzliche Bestimmungen und der nötige Handlungsrahmen für öffentlich zugängliche Gebäude, gefolgt von einem zweiten Teil (DIN 18040) über den privaten Wohnungsbau.

### Bayern Barrierefrei

Barrierefrei.bayern ist eine Plattform der Bayerischen Staatsregierung, die von sogenannten AHA-Fakten zur Barrierefreiheit über Praxisbeispiele oder gesetzliche Vorgaben bis hin zu Anlaufstellen und Kontakten rund um das Thema Barrierefreiheit informiert. Auch Zukunftsthemen wie „ein Rollstuhl steigt Stufen“ werden thematisiert und zeigen die vielfältigen Innovationen und kreativen Handlungspotentiale im internationalen Kontext in diesem Feld auf.

Das Signet „Bayern barrierefrei“ wird von der Bayerischen Staatsregierung für konkrete, beachtliche Beiträge zur Barrierefreiheit in Bayern vergeben. Das Signet ist ein Zeichen der Anerkennung für alle, die in Bayern Barrieren abbauen. Es ist aber auch Ansporn, noch mehr für Barrierefreiheit zu tun. Es ist keine

Zertifizierung, der bürokratische Aufwand wäre zu groß. Barrierefreiheit braucht Taten, keine übertriebene Bürokratie! Ausgezeichnet werden können sowohl private Unternehmen und Institutionen sowie zum Beispiel auch öffentlich zugängliche Gebäude im staatlichen Bereich.



Das Signet "Bayern barrierefrei" (Quelle: Bayern barrierefrei)

Plattform

[nullbarriere.de](http://nullbarriere.de)

Die Plattform [nullbarriere.de](http://nullbarriere.de) bietet Informationen und eine Datenbank mit zahlreichen Fachbeiträgen rund um das barrierefreie planen, bauen und wohnen. Mit den DIN-Normen, Gesetzen und Lösungspotenzialen soll eine barrierefreie Umwelt gefördert werden. Zudem können bundesweite Anbieter von Produkten, Dienstleistungen oder Hilfsmittel zur Barrierefreiheit Partner von [nullbarriere.de](http://nullbarriere.de) werden und das große Netzwerk nutzen, um einen Beitrag zur barrierefreien Umwelt zu leisten.

### Wheelmap.org

Wheelmap.org ist eine Onlinekarte, die Informationen über die Rollstuhlgerichtigkeit öffentlicher Orte gibt. Als Nutzer der Karte kann man auch selbst Informationen zu Orten eingeben – so wächst das Informationsangebot durch die Schwarmintelligenz stetig an.

Die Markierungen entsprechen einem einfachen Ampelsystem: Ist ein Ort grün markiert ist er rollstuhlgerichtig, ist er orange so ist er teilweise rollstuhlgerichtig und verfügt am Eingang über maximal eine Stufe, die nicht höher als 7 cm ist, alle wichtigen Räume sind zudem stufenlos erreichbar. Ist der Ort rot markiert so ist er nicht rollstuhlgerichtig ausgebaut.

Die Karte steht sowohl über den Browser als auch als App für ios oder Android zur Verfügung.



Ansicht der Karte Wheelmap.org (Quelle: [wheelmap.org](http://wheelmap.org))

## Weitere Beispiele für Barrierefreie Projekte in Städten und Gemeinden

### Markt Lichtenau – Ein Ort zum Leben. Für alle!

☑ „Ein Ort zum Leben“ nennt sich die 4.000-Einwohner-Marktgemeinde Lichtenau in Mittelfranken. Damit alle Menschen (möglichst selbstständig) am Leben teilhaben können, hat die Gemeindeverwaltung in den vergangenen Jahren viele Barrieren abgebaut und dafür das Signet „Bayern Barrierefrei“ erhalten.

An allen wichtigen zentralen Verkehrspunkten und im Rathaushof wurde das alte „Holperpflaster“ durch eine rollstuhltaugliche Pflasterung ersetzt. Wichtige Anlaufstellen wie die Bank und die Apotheke sind u. a. dank abgesenkter Bordsteine gut zu erreichen; Rampen erschließen den Zugang zur Sparkasse und zu einem Verbrauchermarkt. Der Fußweg von der Bushaltestelle am Lichtenauer Festplatz zum Rathaus ist durchgängig barrierefrei. Dabei wurde auch an Menschen mit Sehbehinderung gedacht, die Ampelanlage auf dem Weg sendet ein akustisches Signal.

Eine Hausarztpraxis verfügt über zwei barrierefreie Zugänge – genauso wie das Rathaus. Das punktet zusätzlich mit einem Aufzug zu allen Ebenen und einem barrierefreien WC. In zwei Wohnhäusern, die der Gemeinde gehören, wurde der Eingangsbereich barrierefrei gestaltet; eines der Gebäude erhielt außerdem einen Treppenlift.

Mit dieser Vielfalt an Maßnahmen hat die Gemeinde ihr Ziel erreicht: Alle wichtigen Infrastruktureinrichtungen im Zentrum sind barrierefrei zugänglich. Weitere Maßnahmen sind geplant: Die Grundschule und die alte Turnhalle sollen im Zuge der Sanierung barrierefrei gestaltet werden; außerdem will die Gemeinde ein barrierefreies Dorfgemeinschaftshaus bauen.

### Seniorenwohnanlage Quellenhof in Bad Staffelstein

☑ Seit 1999 gibt es die Seniorenwohnanlage „Quellenhof“ in Bad Staffelstein im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels. Im Fokus steht die Grundidee „Wohnen & mehr“ mit dem Ziel von mehr Freiheit, Service, Sicherheit und Selbstständigkeit. Darüber hinaus gibt es ein Beratungs- und Servicebüro des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK). Im Februar 2019 wurde der „Quellenhof“ mit dem

Signet „Bayern Barrierefrei“ ausgezeichnet. Die Hausverwaltung, des Rote Kreuz und die Eigentümergemeinschaft haben schon beim Bau der Anlage auf eine barrierefreie Konzeption geachtet und konsequent umgesetzt. Folglich wurde im gesamten Haus des Quellenhofes Barrierefreiheit realisiert. Unnötige Barrieren wurden vermieden, um die Mobilität der Bewohnern und Bewohnerinnen in der Anlage und de separierten Wohnräumen zu ermöglichen.

Gewürdigt wird damit die Erfüllung des Konzepts des „Betreuten Wohnens“ mit vielfältige Serviceleistungen und Hilfen zur Bewältigung des Alltags sowie der Gestaltung der Freizeit und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Ebenfalls gibt die erforderlichen pflegerischen Leistungen bei langfristigen Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit. Darüber hinaus gibt es eine telefonische 24-Stunden-Rufbereitschaft des BRK auch außerhalb der regulären Dienstzeiten. Die Wohnräume und sanitären Anlagen, sowie die Wege innerhalb der Anlage sind barrierefrei gestaltet. Eine barrierefreie vertikale Erschließung steht ein Fahrstuhl zur Verfügung.

### Bahnhof in Kleinheubach

☑ Der Bahnhof von Kleinheubach im Landkreis Miltenberg wurde 2018 zu einem modernen und barrierefreien Kreuzungsbahnhof umgebaut. Dafür wurde er im Dezember 2018 mit dem Signet Bayern Barrierefrei ausgezeichnet. Die Deutsche-Bahn-Tochter Westfrankenbahn setze das Unterfangen unterstützt durch Fördermittel des Freistaates und Bundes um. Der Bahnhof verfügt nun konkret über einen neuen barrierefreien Mittelbahnsteig für das Durchgangsgleich und eine neue Signaltechnik für schnellere Zugkreuzungen im Nahverkehr. Der Hausbahnsteig ist nun 150 Meter lang und die von der Marktgemeinde errichtete Fahrradabstellanlage ist stufenfrei zu erreichen.

### Die Barrierefreie Gemeinde

Die Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist insbesondere für die Städte und Gemeinden eine große Herausforderung. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat deshalb im Jahr 2014 das Modellvorhaben „Die barrierefreie Gemeinde“ auf den Weg gebracht. Sechzehn Städte und Gemeinden wurden mit Mitteln des Freistaates für modellhafte städtebauliche Planungen und Forschungen gefördert und fachlich unterstützt.